

wts

AUSGABE 11/2025

TAX WEEKLY



BMF: Merkblatt zur Transaktionsmatrix im Sinne des § 90 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO

Für ab dem 01.01.2025 ergehende Betriebsprüfungsanordnungen in Bezug auf grenzüberschreitende Geschäftsvorfälle, für die eine Verrechnungspreisdokumentation nach § 90 Abs. 3 AO zu erstellen ist, hat die Finanzverwaltung mit [BMF-Schreiben vom 02.04.2025](#) ein Merkblatt zur Transaktionsmatrix im Sinne des § 90 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO veröffentlicht, das nochmals den Inhalt der binnen 30 Tagen nach Erhalt der Betriebsprüfungsanordnung ohne gesondertes Verlangen an das Finanzamt einzureichenden Informationen enthält.

Die Transaktionsmatrix ist eine strukturierte, tabellarische Übersicht, die relevante Informationen zu grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen des Steuerpflichtigen mit nahestehenden Personen und Betriebsstätten enthält. Sie dient insbesondere der risikoorientierten Fall- und Prüffeldauswahl im Rahmen von Außenprüfungen. Sie wurde mit dem Vierten Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (sog. Viertes Bürokratienteilungsgesetz – BEG IV) eingeführt. Sie erweitert die bisherigen Anforderungen.

Nach dem Merkblatt sind folgende drei Bestandteile einzureichen:

- › eine Stammdokumentation bei Überschreiten der Größenklassen (auch als Masterfile Report bezeichnet),
- › Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sowie
- › eine sog. Transaktionsmatrix.

Die Transaktionsmatrix hat folgende Angaben zu enthalten:

- › den Gegenstand und die Art der Geschäftsvorfälle (z. B. Warenlieferung und Dauersachverhalt),
- › die an den Geschäftsvorfällen Beteiligten unter Kennzeichnung von Leistungsempfänger und Leistungserbringer,
- › das Volumen und das Entgelt (in Euro) der Geschäftsvorfälle (z. B. Darlehensvolumen und Zins oder Entgelt für eine Warenlieferung oder Dienstleistung),
- › die vertragliche Grundlage (Benennung der Vertragsunterlage),
- › die angewandte Verrechnungspreismethode (z. B. Kostenaufschlagsmethode oder Preisvergleichsmethode),
- › die betroffenen Steuerhoheitsgebiete sowie
- › ob Geschäftsvorfälle nicht der Regelbesteuerung im betreffenden Steuerhoheitsgebiet unterliegen (z. B. bei Anwendung eines steuerlichen Präferenzregimes wie einer Lizenzbox).

Das Merkblatt enthält als Anlagen auch zwei Beispiele, wie eine Transaktionsmatrix auszusehen hat.

Geschäftsvorfälle gegenüber einer nahestehenden Person oder Betriebsstätte, die wirtschaftlich vergleichbar sind, können gemäß § 2 Abs. 3 GAufzV zu Gruppen zusammengefasst und gemeinsam in der Transaktionsmatrix dargestellt werden.

Das Merkblatt erläutert an dieser Stelle, dass die Finanzbehörde Abweichungen in Form, Inhalt oder Umfang der Transaktionsmatrix zulassen kann, insbesondere wenn bereits Verständigungen

über deren Ausgestaltung in der Vergangenheit erfolgt sind. Eine abweichende Darstellung ist frühzeitig im Vorfeld, spätestens innerhalb der 30-Tage-Frist, zu kommunizieren und zu begründen.

In dem Merkblatt wird klargestellt, dass auch für Prüfungszeiträume vor 2025 eine Transaktionsmatrix zu erstellen ist. Die 30-Tage-Frist gilt bei einem im Jahr 2025 gestellten Vorlageverlangen hinsichtlich einer Transaktionsmatrix auch, wenn die Prüfungsanordnung vor dem 01.01.2025 ergangen ist.

Die Finanzverwaltung möchte mit diesem risikoorientierten Ansatz zu einem effizienteren Betriebsprüfungsablauf kommen, um auf Basis der o.g. Informationen dann ggf. weitere konkrete Verrechnungspreisaufzeichnungen nach § 90 Abs. 3 AO anfordern zu können, die der Steuerpflichtige auf Anforderung vorzulegen hat.

Bei Nichtvorlage der Transaktionsmatrix ist nach § 162 Abs. 4 Satz 1 AO ein Zuschlag in Höhe von € 5.000 als Sanktion festzusetzen.

BVerfG: Rechnungszinsfuß bei Pensionsrückstellungen (§ 6a EStG) – Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Abweisung einer Nichtzulassungsbeschwerde

Mit Beschluss vom 21.02.2025 ([1 BvR 2267/23](#)) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) der Verfassungsbeschwerde gegen die Abweisung einer Nichtzulassungsbeschwerde durch den BFH stattgegeben.

Die Beschwerdeführerin beehrte erfolglos die steuerliche Berücksichtigung eines Aufwandes aus einer Schuldübernahmeverpflichtung für eine Pensionszusage. Nachdem auch ihre Klage vom Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil vom 30.11.2021 (6 K 2321/17 K,G) abgewiesen wurde, legte sie Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ein. Neben anderen Rügen hat sie auch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO mit dem Argument geltend gemacht, der „starre“ Rechnungszinsfuß von 6 % für die Verzinsung von Pensionsrückstellungen in § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG verstoße gegen den Allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG. Der BFH wies die Nichtzulassungsbeschwerde mit dem angegriffenen Beschluss vom 30.12.2022 (XI B 104/21) zurück. Hinsichtlich des Revisionsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung hat der BFH schon das Fehlen hinreichender Substantiierung bemängelt. Die Nichtzulassungsbeschwerde hätte insoweit auch Darlegungen dazu enthalten müssen, dass eine normverwerfende Entscheidung des BVerfG wegen einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zu einer rückwirkenden Neuregelung des beanstandeten Gesetzes oder zumindest zu einer Übergangsregelung für alle noch offenen Fälle führen werde.

Die gegen diese BFH-Entscheidung gerichtete Verfassungsbeschwerde hatte nun Erfolg. Der angegriffene Beschluss verstößt gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG.

Die Anforderung des BFH an die Substantiierung der Nichtzulassungsbeschwerde überspannt die Darlegungsanforderungen. So werden von der Beschwerdeführerin Darlegungen zu in der Zukunft liegenden Umständen verlangt, deren Eintritt ungewiss ist und zu denen ihr eine belastbare Prognose nicht möglich ist. Das gilt sowohl hinsichtlich des Ausgangs einer Entscheidung des BVerfG über das Schicksal einer als verfassungswidrig beurteilten Norm als auch hinsichtlich eines die Entscheidung umsetzenden politischen Willensbildungsprozesses des Gesetzgebers. Das BVerfG kann ein verfassungswidriges Gesetz für nichtig, aber auch für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklären und stellt in diese Entscheidung unterschiedliche Erwägungen ein. Diese vorherzusehen

fordert das BVerfG nicht einmal von Gerichten, die eine Vorschrift nach Art. 100 Abs. 1 GG zur Entscheidung über ihre Verfassungsmäßigkeit vorlegen. Entsprechend erscheint es sachlich nicht gerechtfertigt, wenn der BFH eine solche Vorausschau von der Beschwerdeführerin zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Verfassungswidrigkeit einer Norm verlangt.

Der BFH muss jetzt erneut über die Nichtzulassungsbeschwerde entscheiden. Es bleibt also abzuwarten, ob sich der BFH und ggf. das BVerfG nun u.a. mit der Frage der Abzinsung nach § 6a EStG befassen können. Mit Blick auf vergleichbare Fälle führt die Nichtzulassungsbeschwerde verfahrensrechtlich aber noch nicht zu einem sog. Zwangsrufen von Einspruchsverfahren nach § 363 Abs. 2 Satz 1 AO, da ein Verfahren wegen Nichtzulassung der Revision kein Verfahren ist, das auf die Klärung einer Rechtsfrage gerichtet ist.

BFH: Organschaft und atypisch stille Beteiligung

Der BFH hat mit Urteil vom 11.12.2024 ([I R 33/22](#)) entschieden, dass eine atypisch stille Beteiligung an der Organgesellschaft der Anerkennung einer ertragsteuerrechtlichen Organschaft grundsätzlich nicht entgegensteht, da die Organgesellschaft ihren – unter Berücksichtigung der Gewinnbeteiligung des stillen Gesellschafters ermittelten – handelsrechtlichen Jahresüberschuss als "ganzen Gewinn" im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG an den Organträger abführen kann.

Im Streitfall hatte eine KG mit einer GmbH einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, um eine Organschaft zu begründen. Danach war die "abhängige" GmbH als Organgesellschaft verpflichtet, den ganzen von ihr erwirtschafteten Gewinn an die KG als Organträger abzuführen. Die Organschaft führt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen dazu, dass nicht mehr die Organgesellschaft ihren Gewinn zu versteuern hat, sondern der Organträger. Im Streitfall bestand die Besonderheit, dass an der GmbH als Organgesellschaft eine atypisch stille Beteiligung bestand. Da dem atypisch still Beteiligten ein Anteil von 10 % des Gewinns der GmbH zustand, vertraten das Finanzamt und nachfolgend auch das Finanzgericht die Auffassung, dass lediglich 90 % des Gewinns an die KG als Organträger abgeführt worden sei, das Gesetz aber die Abführung des ganzen Gewinns fordere. Die Organschaft sei daher insgesamt nicht anzuerkennen.

Dem ist der BFH entgegengetreten. § 14 Abs. 1 KStG setze einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG und die strikte Erfüllung der zivilrechtlichen Vertragspflichten voraus. Was als ganzer Gewinn abzuführen sei, bestimme sich nach dem Zivilrecht. Gewinnbeteiligungen, die einem stillen Gesellschafter zustünden, seien im Zivilrecht aber als Geschäftskosten vom Gewinn der GmbH abzusetzen und dies betreffe sowohl die typische als auch die atypisch stille Gesellschaft. Folglich sei der hiernach verbleibende "Rest-Gewinn" – im Streitfall also "die 90 %" – der ganze Gewinn, der an den Organträger abgeführt werden müsse. Dass eine – typische oder atypische – stille Beteiligung zivilrechtlich als Teilgewinnabführungsvertrag qualifiziert werde, stehe dieser Beurteilung nicht entgegen.

BFH: Formwechsel als Veräußerung im Sinne der Regelung über den sog. Einbringungsgewinn II

Der BFH hat mit Urteil vom 27.11.2024 ([X R 26/22](#)) entschieden, dass eine Veräußerung, die zur Entstehung eines sog. Einbringungsgewinns II (§ 22 Abs. 2 Satz 1 UmwStG) führt, auch dann vorliegt, wenn die Kapitalgesellschaft, deren Anteile im Rahmen eines qualifizierten Anteilstausches in eine andere Kapitalgesellschaft eingebracht worden sind, innerhalb von sieben Jahren nach dem Einbringungszeitpunkt in eine Personengesellschaft formgewechselt wird.

Im Streitfall waren die beiden Kommanditisten (natürliche Personen) an der Klägerin, einer GmbH & Co. KG, und zugleich mit demselben Beteiligungsverhältnis an der XA-GmbH sowie an der X-GmbH beteiligt. Die Anteile an der XA-GmbH gehörten aufgrund einer bestehenden Betriebsaufspaltung zum Sonderbetriebsvermögen der Klägerin. Im Streitjahr 2010 brachten die Kommanditisten ihre Anteile an der XA-GmbH im Zuge eines Anteilstausches nach § 21 Abs. 1 Satz 2 UmwStG zu Buchwerten in die X-GmbH ein. In unmittelbarem Anschluss an diesen Anteilstausch wurde die XA-GmbH in eine Personengesellschaft, die XA-KG, formgewechselt; Komplementärin wurde die XA-Verwaltungs-GmbH, welche am Vermögen der XA-KG nicht beteiligt war. Kommanditistin mit einer Beteiligung von 100 % am Kapital wurde die X-GmbH.

Im Anschluss an eine Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass der nachfolgende Formwechsel der XA-GmbH in die XA-KG als Veräußerung der sperrfristbehafteten Anteile an der XA-GmbH durch die X-GmbH i.S.d. § 22 Abs. 2 UmwStG anzusehen sei, welcher zu einem steuerpflichtigen Einbringungsgewinn II führe. Der Antrag der Klägerin aus sachlichen Billigkeitsgründen, wegen einer fehlenden Statusverbesserung von der Besteuerung des Einbringungsgewinns II abzusehen, wurde vom Finanzamt abgelehnt. Auch das Finanzgericht sah im Formwechsel eine schädliche Veräußerung, welche einen Einbringungsgewinn II auslöse. Zudem habe das Finanzamt den Erlass der Steuer aus Billigkeitsgründen ermessensfehlerfrei abgelehnt.

Nunmehr hat der BFH in der Sache die von Seiten des Finanzamts und des Finanzgerichts vertretene Auffassung bestätigt. Eine Veräußerung, die zur Entstehung eines Einbringungsgewinns II (§ 22 Abs. 2 Satz 1 UmwStG) führe, liege auch dann vor, wenn die Kapitalgesellschaft, deren Anteile im Rahmen eines qualifizierten Anteilstausches in eine andere Kapitalgesellschaft eingebracht worden seien, innerhalb von sieben Jahren nach dem Einbringungszeitpunkt in eine Personengesellschaft formgewechselt werde. In Abweichung zur zivilrechtlichen Qualifikation, wonach bei einem Formwechsel kein Vermögensübergang stattfinde, stelle ein Formwechsel aus ertragsteuerlicher Sicht einen Vermögensübergang im Sinne eines "tauschähnlichen entgeltlichen Rechtsträgerwechsels" dar. Werde wie im Streitfall die Kapitalgesellschaft, deren Anteile eingebracht wurden, in eine Personengesellschaft formgewechselt, so gebe die übernehmende Gesellschaft ihre Anteile an der Kapitalgesellschaft hin, um dafür eine Beteiligung an der Personengesellschaft zu erhalten. Insoweit bewirke der Formwechsel einen Tausch der Beteiligungsform.

Eine den Gesetzeswortlaut korrigierende Auslegung im Sinne einer teleologischen Reduktion des Wortlauts des § 22 Abs. 2 Satz 1 UmwStG sei nicht vorzunehmen. Eine teleologische Reduktion könnte nur dann in Betracht zu ziehen sein, wenn die eingebrachten Anteile auch nach dem Formwechsel hinsichtlich der möglichen Steuerbelastung in den steuerlichen Status zurückgefallen wären, in dem sie sich vor dem Anteilstausch befunden hätten. Dies sei streitfallbezogen jedoch nicht der Fall. Würde die X-GmbH ihre Anteile an der nunmehrigen XA-KG veräußern, wäre dies – bei einem Körperschaftsteuersatz von 15 % – immer noch deutlich günstiger als es vor dem Anteilstausch die Veräußerung von Anteilen an der XA-GmbH durch die Beigeladenen gewesen wäre, bei der es zu einer Anwendung des – sich auf bis zu 45 % belaufenden (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG) – progressiven Einkommensteuertarifs auf 60 % (Teileinkünfteverfahren) des Veräußerungsgewinns gekommen wäre.

Zu Recht sei das Finanzgericht zum Ergebnis gelangt, dass das Finanzamt eine Billigkeitsmaßnahme ermessensfehlerfrei abgelehnt habe, wonach von der Besteuerung eines Einbringungsgewinns hätte abgesehen werden können. Denn eine Billigkeitsmaßnahme setze nach der Verwaltungsauffassung voraus, dass der konkrete Einzelfall in jeder Hinsicht mit den in § 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2, 4, 5 UmwStG 2006 a.F. enthaltenen Ausnahmetatbeständen vergleichbar sei. Eine solche Vergleichbarkeit sei jedoch in Fällen der Umwandlung in eine Personengesellschaft ausgeschlossen.

Schließlich stehe die EU-Fusionsrichtlinie (RL 2009/133/EG) einer Besteuerung des Einbringungsgewinns II nicht entgegen. Wenn der nationale Gesetzgeber sich dafür entschieden habe, innerstaatliche und grenzüberschreitende Fälle ungleich zu behandeln – wie in der deutschen Regelung über den Anteilstausch (§ 21 UmwStG) – sei die EU-Fusionsrichtlinie auf einen rein innerstaatlichen Sachverhalt nicht anwendbar.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 31.03.2025

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-92/24 bis C-94/24	27.03.2025	Vorabentscheidungsersuchen – Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (Mutter-Tochter-Richtlinie) – Umfang der zu vermeidenden Doppelbesteuerung – Einbezug der von einer Tochtergesellschaft empfangenen Dividenden in Höhe von 50 % in die Bemessungsgrundlage einer regionalen Wertschöpfungssteuer (IRAP) – Gleichartigkeit der IRAP mit einer Körperschaftsteuer, die die Einkünfte von Körperschaften besteuert

Alle am 03.04.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 17/21	11.12.2024	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 11.12.2024 I R 33/22 - Organschaft und atypisch stille Beteiligung
I R 33/22	11.12.2024	Organschaft und atypisch stille Beteiligung
II R 29/21	20.11.2024	Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch einen Treuhänder; Aufnahme des Insolvenzverfahrens durch den Insolvenzverwalter
IV R 28/23	16.01.2025	Zur Auswirkung der Hinzurechnung gemäß § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG auf die Höhe des verrechenbaren Verlustes gemäß § 15a EStG und zum Begriff des Kapitalkontos im Sinne des § 15a EStG
X R 26/22	27.11.2024	Formwechsel als Veräußerung im Sinne der Regelung über den Einbringungsgewinn II

Alle am 03.04.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 5/21	13.11.2024	Maßgeblichkeit der zeitlichen Abfolge für die Ausübung des Gewinnermittlungswahlrechts
V B 17/24	14.03.2025	Keine negativen Schlüsse aus Aussageverweigerung
VII R 26/21	10.12.2024	Entnahme von Strom aus einer Leitung des Versorgungsnetzes
XI B 11/24	07.03.2025	Antrag auf Terminverlegung bei Erkrankung (Brechdurchfall) eines sechsjährigen Kindes des Prozessvertreters
XI R 35/21	11.12.2024	Grenzen der Überprüfung im Einspruchsverfahren; kein Verbinden von Verfahren bei zusammen mit dem Einspruch erstmalig gestelltem Billigkeitsantrag

Alle bis zum 04.04.2025 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV B 5 - S 1331/00010/012/032</u>	03.04.2025	Hinweise zur Anwendung des Country-by-Country (CbC) Reportings bei transparenten Personengesellschaften gemäß § 138a Abgabenordnung (AO) und zum Country-by-Country Report (CbCR)-Safe-Harbour nach § 84 Mindeststeuergesetz (MinStG)
<u>IV C 4 - S 2221/00380/003/005</u>	03.04.2025	Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen bei grenzüberschreitender Betätigung; Anwendung der Ausnahme vom Sonderausgabenabzugsverbot für Vorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG)
<u>IV B 3 - S 0225/00019/004/009</u>	02.04.2025	Merkblatt zur Transaktionsmatrix § 90 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Abgabenordnung (AO)
<u>III C 3 - S 7329/00014/007/038</u>	01.04.2025	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2025
<u>III C 2 - S 7124/00010/002/109</u>	31.03.2025	Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Direktverbrauchs aus dem Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.